

RS Vwgh 1991/3/22 90/13/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

23/04 Exekutionsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §65 Abs3;

EO §294;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/13/0114 90/13/0115

Rechtssatz

In § 65 AbgEO und in § 294 EO ist ausdrücklich angeordnet, daß die Pfändung mit der Zustellung des Zahlungsverbot es an den Drittschuldner bewirkt wird. Die Zustellung des Zahlungsverbot es ist somit der konstitutive Akt, mit dem das Pfandrecht zugunsten der Republik Österreich (des betreibenden Gläubigers) begründet wird, weshalb der Zustellung des Verfügungsverbot es an den Abgabenschuldner (den Verpflichteten) nur deklarative Wirkung zukommt

(Hinweis E 19.1.1988, 85/14/0021).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130113.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at